



Aktenzeichen: Pet 1-19-12-9214-043952

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.10.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass bei den Geschwindigkeitsmessungen jeder Blitzer die Rohdaten aufzeichnen muss.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass zurzeit Blitzer zugelassen würden, die keine Aufzeichnung von Rohdaten ermöglichen. Das Bundesverfassungsgericht habe in einem Urteil das Recht auf Einsicht der Rohdaten von Blitzern im Streitfall zugelassen. Dieses Recht werde jedoch ohne eine Rohdatenspeicherung unterlaufen. Dies müsse schnellstens geändert werden, da im Streitfall die Existenz der Betroffenen auf dem Spiel stehe. Oft entscheide ein Punkt im Fahreignungsregister über einen Arbeitsplatzverlust. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 97 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 24 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Es gibt keine übergreifende Definition des Begriffs „Rohmessdaten“. Das Mess- und Eichrecht, dem Messgeräte, die zur amtlichen Überwachung des öffentlichen Verkehrs eingesetzt werden, entsprechen müssen, verwendet diesen Begriff nicht. Im Rahmen von Verfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten werden unter „Rohmessdaten“



umgangssprachlich diejenigen Daten verstanden, die nach der Erfassung durch die Sensorik des Messgerätes, der sich anschließenden analogen Signalaufbereitung, der Analog-Digital-Wandlung und nach den folgenden digitalen Qualitätssicherungsprozessen in die Softwareroutine für den letzten Schritt, die Berechnung des anzuzeigenden Messwertes, eingespeist werden.

Aus physikalisch-messtechnischen Gründen ist es nicht möglich, einen einzelnen Geschwindigkeitsmesswert nach der Messung aussagekräftig zu überprüfen, da genau diese Messung denklogisch nicht wiederholt werden kann. Auch die Verfügbarkeit von sogenannten „Rohmessdaten“ kann daran nichts ändern. Aus diesem Grund muss das Messgerät alle Anforderungen des Mess- und Eichrechts erfüllen. Bei Zweifeln an der Messrichtigkeit sieht das Mess- und Eichrecht in § 39 des Mess- und Eichgesetzes die Befundprüfung vor, wobei die Verwendungssituation des Messgeräts zu berücksichtigen ist (§ 39 Absatz 2 der Mess- und Eichverordnung).

Soweit der Petent auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2020 (Az. 2 BvR 1616/18) Bezug nimmt, ist festzuhalten, dass die ergangene Entscheidung eine Fallkonstellation betraf, in der die Rohmessdaten tatsächlich vorlagen und dennoch im Bußgeldverfahren nicht an den Betroffenen herausgegeben wurden. Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Entscheidung die geltenden gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Rohmessdaten nicht beanstandet, sondern ausschließlich deren Handhabung durch die Fachgerichte. Laut Bundesverfassungsgericht haben die Bußgeldbehörden beziehungsweise die Fachgerichte bei entsprechenden Zugangsgesuchen im Einzelfall zu entscheiden, welche tatsächlich existierenden, auch außerhalb der Akte befindlichen Informationen von dem Anspruch des Betroffenen auf Information im Bußgeldverfahren umfasst sind. Das Recht auf Zugang zu den außerhalb der Akte befindlichen Informationen gilt dabei nicht unbegrenzt, sondern erfährt „gerade im Bereich massenhaft vorkommender Ordnungswidrigkeiten eine sachgerechte Eingrenzung des Informationszugangs“.

Eine generell-abstrakte, über den Einzelfall hinausgehende verfassungsrechtliche Festlegung des Umfangs des Informationszugangs und der Modalitäten seiner Gewährung, auch in Bezug auf den Zugang zu Rohmessdaten, hielt das Bundesverfassungsgericht weder für möglich noch für von Verfassungs wegen geboten.



Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage daher für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.